

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Aller Durchlachtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser ... : Dantzig/ den Anno 1723.

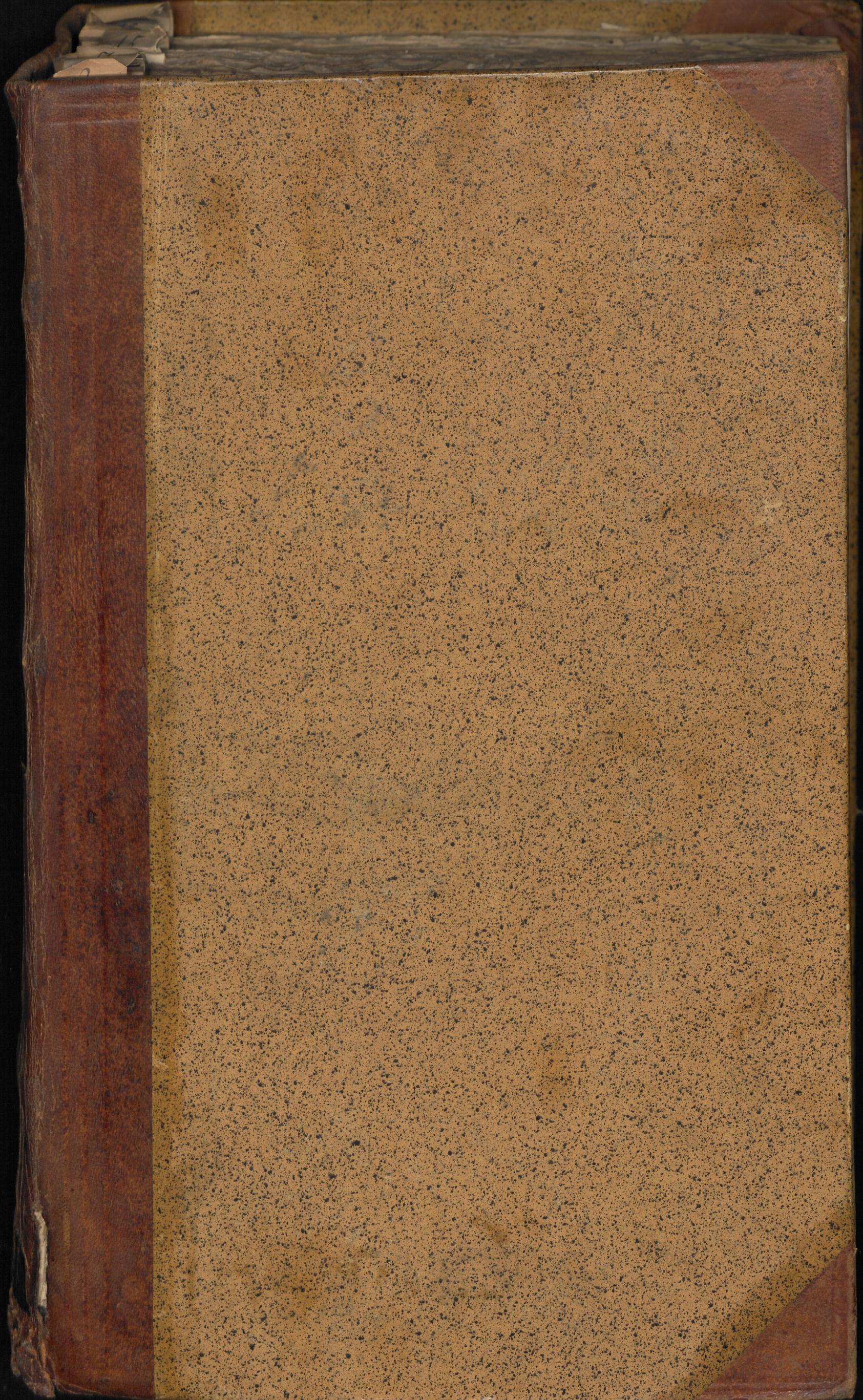
[S.l.], [1723]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833000578>

Abstract: Schreiben Hertzog Karl Leopold zu Mecklenburg an den Römischen Kayser aus Danzig in 1723, wegen zwei kaiserlichen Rescripta

Druck Freier  Zugang





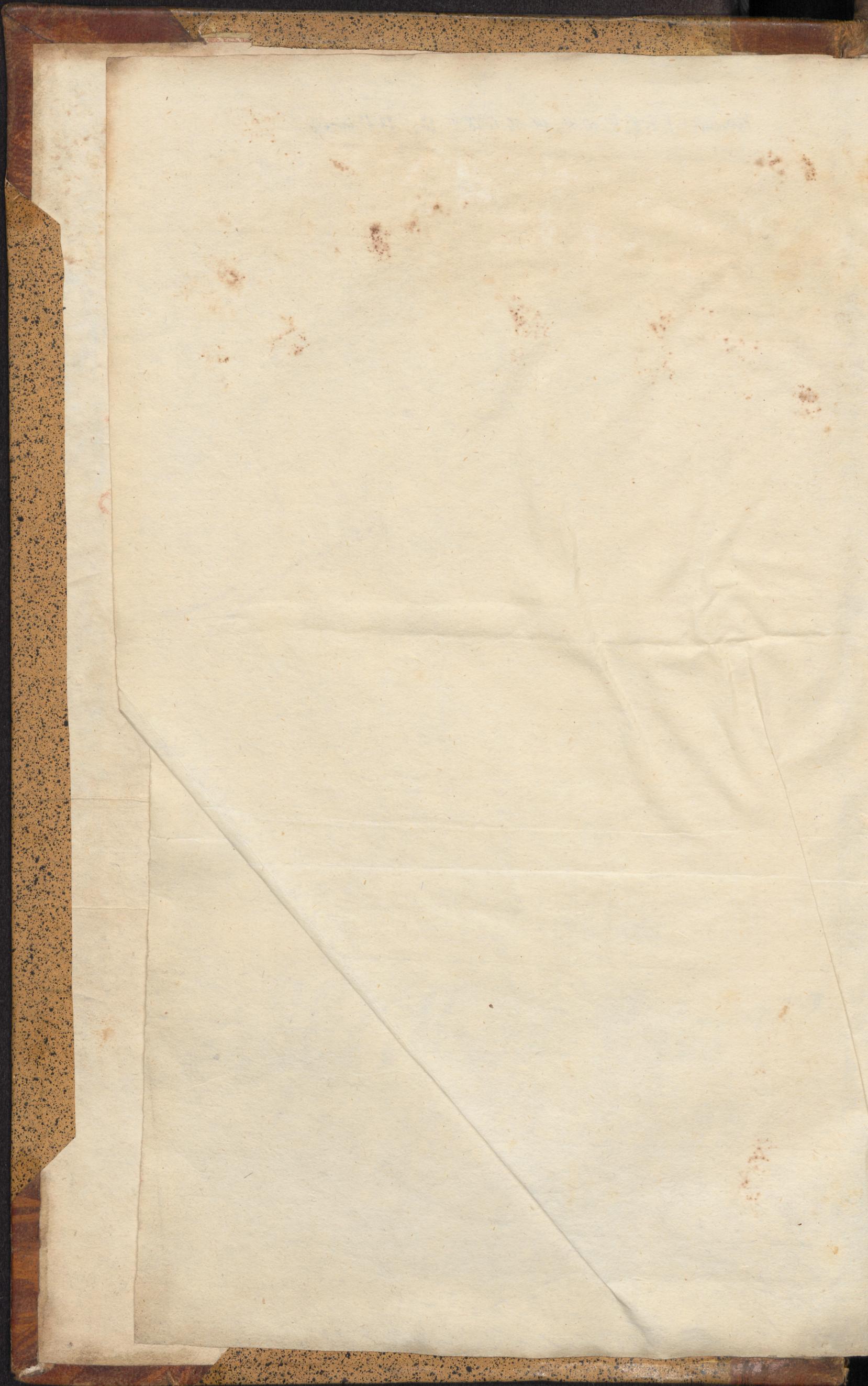
Handwritten red ink scribbles or a faint signature.

Ms. Meckl. B. 703. a¹⁻²⁹

2.

Vergleich: 1, 7-8, 9, 10, 11, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24-29

1-29
= =



3.
3.
**Aller Durchlauchtigster, Groß-
mächtigster und Unüberwindlichster Römi-
scher Kayser / auch in Hispanien / zu Hungarn
und Böhemb König ꝛ. ꝛ.**

Allergnädigster Kayser und Herr !



Adem Ew. Kayserl. Majest. beyde Rescripta sub dato
Laxenburg den 14. May Joh den 13. July curr. alhier von der
Post erhalten / und den Inhalt daraus vernommen / hat
es wohl nicht fehlen können / daß dadurch in die aller eusser-
ste Bestürzung gesetzt worden.

Es ist daraus erkantlich zu Tage / daß meine unumstöß-
lich begründete / erheb- und bewegliche Vorstellungen / nicht
die Würdigkeit der allerunterthänigst / so gebethenen als gehofften / Reichs-
Väterlichen Beherzigung / sondern vielmehr meiner Biederwärtigen unabän-
dige Ein- und Zubringlichkeit / durch bekandte wichtige Unterstützung das Ver-
mögen gefunden / solche Erkantnisse heraus zu bringen / dergleichen / in Sachen
eines Regierenden Reichs-Fürsten / wider seine unterthanen / im Römischen
Reiche zu keinen Zeiten erkohret.

Allergnädigster Kayser und Herr! Mein / vorhin allemahl von der Deror-
selben / als Glorwürdigsten Reichs-Ober-Haupt / zutragenden Veneration
und Submission allerunterthänigst abgegebene Bezeugungen und Versiche-
rungen / sind keines weges verstell / oder mit einigen entkräftenden Hin-
terhalt verwickelt / sondern allerdings lauter und Aufrichtig / daß aber hieraus
eine absolute und unentziehliche Nothwendigkeit entstehen solte / Mich schlech-
terdings dahin zu abimiren und zu vertieffen / daß Ew. Kayserl. Majest.
Wahl-Capitulation, worinnen Dieselbe so gleich Artic. 1. und weiter durch und
durch

**Die Chur-Fürsten / Fürsten und gesammte Stände des Heil.
Römischen Reichs / bey Ihren Hoheiten / Geist- und Weltlich-
chen Würden / Gerechtigkeiten / Macht und Gewalt / Stand
und Wesen / Regalien, Obrigkeiten / Freyheiten und Privilegien
zu lassen / und daß denenselben in ihrea Territoriis, sub quocun-
que pretextu, dagegen eingegriffen werde / nicht zugestatten.**

Gedings- und Pacts- Weise heiliglichst versprochen haben / Mich und Meins
Abtralles Fürstl. Haus nicht mit angebe / solches kan / ohne Ew. Kayserl.
Majest. selbstgeenen allergnädigsten Beleidigung / auch nicht einmahl verimub-
tet / mithin Mir zu keiner unanständlichen Vorrückung mißgedeutet werden / wenn

wenn ich in diesem einzigen / wahren und wesentlichen Grunde / der Haupt-
Verfassung / zwischen Ew. Kayserl. Majest. als des Heyl. Römischen
Reichs der Zeit gloriwürdigstes Ober-Haupt / und dessen Glieder / meine
dring- und empfindlichste Angelegenheiten / unabwendlich begründe / und
fest sehe. Geruhen daher Ew. Kayserl. Majest. es nicht in Ungnaden /
sondern als eine / von obhabender allerhöchsten Reichs-Würde / unabsonderlich-
che Belästigung aufzunehmen / daß / auff Anfangs mit allen gehörigen Respekt
bezogene zwey Rescripta, die keinen einzigen / weniger einen Regierenden
Reichs-Fürsten / mit recht zu verlagende Segen Nothdurfft / wie folget / fer-
nerweit allerunterthänigst vortragen muß.

Es will in dem ersteren hohen Rescripto mir begemessen / und zur Last ge-
legt / auch respectivè sustiniret / und injungiret werden:

(1.) Ich hätte Ew. Kayserl. Majest. verschiedene Reichs-Constitu-
tions-mäßige de- und adhortatoria geziemend nicht befolget / noch von der anges-
maffen / unverantwortlichen hoch verpönten Renitentz abgestanden / sondern
Dero Kayserl. Reichs-Väterl. Langmuth gemißbraucht / meinen ein-
mahl gefassten Wahn und übeln Betracht bedarrentlich vorgesehet / und an-
geregte Renitentz besonders in denen mit meiner Militz besetzten beyden Städten
Schwerin und Dömitz / auf vielfältige wiedersehlige Art und Weise / mit Wor-
ten und Thaten / dergestalt vergrößert / daß / zu grossen Ergerniß des ganzen
Reichs / auch meinen eigenen empfindlichen Schaden / die herstellung des
Ruhestandes / in meinen Landen / auch die von denen Pänburgischen Häusern /
zu Kayserl. Gefälligkeit / mehrmahlen contestirte Beschleunigung und End-
gung des ihnen beschebenen Auftrags / dadurch gehemmet würde.

(2.) Ich hätte Ew. Kayserl. Majest. Dero Wahl-
Capitulation, nebst andern Reichs-Ordnungen vorzurücken / und / mit deren
ganz unerfindlichen Prætext, Ibro Allerhöchste Kayserl. Jurisdiction zu be-
festen / und den schuldigen Gehorsam in der That abzuleugnen / da doch
Dero Allerhöchst Kayserl. Obrist-Richterliches Urtheil nach denen Reichs-
Satzungen / und fürnemlich Dero Kayserl. Wahl-Capitulation erforder-
te / die mittelbare Reichs- und derer Stände Landes-Untertanen / gegen die /
von ihren Landes-Herren / wieder die errichtete Verträge und Landes Re-
verfales, unternommene Bedrägnisse / zu beschützen / und bey dem aus selbigem
pactis erlangten Recht zu erhalten.

(3.) Ich hätte / wegen meiner Land-Städte / wieder Kayserl. Erkenntniß /
und dessen Execution die Steuer-Commissarios und Einnahmere mit Verord-
nungen versehen / auch hierinn meine Renitentz fortgesetzt / und solches ohne
Scheu eingestanden; also die sonst jedesmahl von meiner Submission gebrauchte
Sincerariones mit einer und andern Modification verwickelt / und hiedurch selbst
hinwieder entkräftet.

(4.) Es wäre mir zum öfftern aus denen Beständigen allgemeinen Reichs-
ten vorgehalten worden / daß ein jeder Reichs-Stand / ohne Unterscheid / an
die / von ihm oder seinen Vorfahren / wegen der Regiments-Form, errichtete
Verträge dergestalt gebunden / daß ungeachtet / ordentlich dem Landes-Herren
die Regalia, der Substantz nach / lediglich verblieben / bey den Exercicio jedoch
der in angeregten Verträgen / fest gestellte Modus beybehalten! keines weges
aber

3.
über solches Excertitium nach dem Exempel anderer benachbarten Reichs
Stände reguliret und abgemessen werden müste / weil

(5.) Anderer Gestalt/und da ein Fürst hierwieder ganz unanständiger
Weise handeln wolte / er nicht alleine extra commercium gesetzt / sondern auch
bey jederein Lande verderbliche Motus und Zerrütungen/ zu Unheil des ganzen
Reichs erwachsen würden.

(6.) Die Pänburgische Häuser wären nur ad exequendum in liquidis, und
zur Untersuchung/ratione illiquidorum verordnet / und hätten sich keiner Judica-
tur unterzogen / auch würde beym Reichs-Hofrath / nicht nur in contumaciam
und ex fictis, sondern ex veris probationibus, wieder mich procediret und
decidiret.

7. Ew. Kayserl. Majest. Intention wäre/ nach Dero Declarationi-
bus nemahlen dahin gegangen / daß mir meine Fürstl. Substanz und gebühr-
niß benommen / oder geschmälert / sondern nur/Ordnungs-mäßig / nach dem
in denen Landes-Verfassungen festgestellten modo, eingefodert werden sol-
te; hette ich also über den Abgang meiner Einkünfte keine Beschwerde zu füh-
ren / sondern selbstge vielmehr / bey meiner beharrlichen Renitenz und Aus-
wand dierer zu gerechter Coercirung erforderlichen Kosten/mir selbst bezumessen.

(8.) Ich hätte Meiner Mitt-Stände wohlmeinenden Rath kein Gehör
gegeben / sondern vielmehr auf meinen obstinaten Sinn verblieben/und selbigen
mehr und mehr auff den höchsten Grad ansteigen lassen / daher dann

9. Ew. Kayserl. Majest. bey meinem vorsehlichen Ungehorsam und
Widerspänstigkeit/sich/nach Erfoderung Dero Allerhöchst-Oberst-Richterl.
Amts/ länger nicht enthalten könnten / Mir den vorhin in Genere angedroheten/
Reichs-Constitionens-mäßigen Ernst nunmehr in Specie empfunden zu lassen:
wannenhero /

(10.) Mir zum Überfluß und Finaliter injungiret würde / von meinen/ zeit-
hero/ganz unvertantwortlicher Weise/ unternommenen/ auch mehr und mehr ge-
häufften Excessen, gänzlich abzustehen / dagegen bey gegenwärtigen/ der Zeit/
meiner Sachen und Lande Umstände / mich endlich zu Reichs-Ständigen/
pflichtschuldigen Gehorsam anzuschicken / und zu dem Ende nach Hause mich
zu begeben

(11.) Hiernegst allen und jeden / und zwar unmittelbare oder auch ver-
mittelst der Commission ergangenen Kayserl. Verordnungen/ mich Reichs-
Satzungs-mäßig zu Submittiren / und

(12.) In Specie in meinen Städten Schwerin und Dömitz effektiv zu
verfügen/ daß die von denen Pänburgischen Häusern oder Dero Subdelegation
zu Expedirung dierer Kayserl. Verordnungen dahin abgeordnete / auf keine
Art und Weise hierin weiter gehindert / sondern/ ohne allen Widerstand und
Aufenthalt dahin eingelassen / und ihnen die Bewirtung der anbefohlenen Bes-
schäften schlechterdings / und ohne dem geringsten Einhalt gestattet würde:
wiedrigen falls

(13.) Ew. Kayserl. Majest. wieder mich/der Strenge dierer Reichs-
Satzungen/ über meine Aufführ-und Verfahrnung / den letzten Lauff zu geben/
und forderst wegen meiner Landes-Regierung / auch in Rechts- und Staats-
Sachen/Dero anderweitige und Satzungs-mäßige Verordnung ergehen zu thun/
ingleichen die Städte Schwerin und Dömitz/zu unumgänglicher Behuef der
Commission, und des dabey versirenden Interesses Meiner gesambten Mecklenb.
Landt durch die Commissions-Militz von meinen darinnen befindlichen und
Abel

Abel sich bezeugenden Militarischen Bedienten evacuiren / und mit der Commis-
sions-Militz besetzen zu lassen / nicht aufheben könnten noch würden.

Hierwieder nun mit **EW. Kayserl. Majest.** zu recht unverzaglichen
Allergnädigsten Erlaubung meine unhintertreibliche Besuegnisse / gründlich
und ausführlich punctatim vorzustellen. So gibt Mir

Ad Imum Mein Gewissen das beständige Zeugniß / daß **EW. Kayserl.
Majest.** als von Gott und dem Reiche erkobenes Allerhöchstes Ober-Haupt /
Ich / aus innerlicher wahren Liebe und Gemüthe allerunterthänigst venerire
und respectire **EW. Kayserl. Majest.** werden auch / bey Meiner persöhnlichen
Anwesenheit / in allergnädigst verstatteten Audientien mich nicht anders gefun-
den haben: daß nun einige Reichs-Constitutions-mäßige Verordnungen / von
Mir nicht befolget sein sollen / ist mir um so weniger begreif- oder erinnerlich / als
ja meine ganze Sache eben darinn besteht / daß Mir / in Meiner Landes-Regie-
rung und Territorial-Superiorität, der Reichs-Constitutions-mäßige Genuß und
Betreib / gleich andern des Heil. Römischen Reichs Chur- und Fürsten /
inturbiren gelassen werden müße.

Nachdem aber mich das Verhängniß betroffen / hierinnen gar enthöret /
und noch dazu mit Gewaltsamer Macht überfallen und unterdrucket zu werden /
hat die Befolgung wohl eine pur lautere Unmöglichkeit mit sich geföhret / indem
dasjenige / was als Reichs-Constitutions-mäßig / Mir aufgeschribet und ange-
häftet werden wollen notorié durch die stärckste Reichs-Constitutiones und
Grund-Gesetze / als den Westphälischen Friedens-Schluß / und der
Kayserl. Wahl-Capitulation an und für sich selbst schon solcher Gestalt aufge-
haben / cassiret und außer Krafft gesetzt gewesen / daß / mit unterlassener Pari-
tion und Befolgung / weder eine unverantwortliche Renitentz begangen / noch
Kayserl. Reichs-Bätterl. Gnade und Langmuth / effective gemißbrau-
chet / am allermeisten aber eini- oder Tragniß oder Unweisen im Reiche angerichtet
werden können; auch ist besonders in meinen besohden Bestungen / Schwert
und Dömitz nichts vorgegangen und veranckaltet / welches nicht höchst Noth-
wendig und jederzeit justificable, aus dem Mir als einem alten Reichs-Fürsten /
ja wohl nimmer streitig zu machenden Juri Armorum & presidii allerdingz con-
form und gemäß. Was aber die in der Bestung Dömitz vorgewesene / und
durch Göttliche Schickung entdeckte / verdammliche Conspiration betrifft / welche
EW. Kayserl. Majest. Ich bereits zu Anfang vorigen Jahres / allerunterthä-
nigst notificiret, auch herneigt meine trifftige Vorstellungen darob so verschtes
dentlich contruwiret haben / soist wohl zu beklagen daß von **EW. Kayserl. Majest.**
auf solche von der größesten Wichtigkeit und consequence seyhenden Sachen / nicht
die geringste Berührung noch Antwort gegönnet / weniger selbige / bey diesen Re-
scripto, in einige Consideration gezogen werden wollen.

Wie es übrigen / bey diesen Punkt, aller glaublichen Vermuthung / ja der
Natur selbst zuwieder ist / daß Ich / als Regierender Fürst / die Herstellung des
Ruhe-Standes in Meinen Landen Vorseh- und beflissentlich beinmen solte / also er-
giebet sich hierbey die Glaubens-Ähnlichkeit wohl von selbst / was die von de-
nen Lüneburgischen Häusern contestirte Beschleunigung und Endigung des Ih-
nen beschehenen Auftrags / für einen Grund haben könne / indem ja wahrhaft-
sig / mit der an sich Ziehung / Aufnahm und Protection meiner widerspenstigen
Untertanen / mit geschehener Borsprache und Einmischung in die Wichtigste
Conjuncturen und Geschäfte von Europa / mit unverkündeter gewapneter Inva-
sion Meines Herzogthümer und Lande / mit verwerffung aller zulänglichen
Declarationen

3.
Declarationen und Vermittelungen/ mit gewaltsamer Occupir- und Besetzung
aller Städte/ Aemter und Plätze/ mit feindlicher Angreifung/ Verfolgung und
Zerstreung Meiner Troupen, mit Einziehung un Entreiffung meiner Fürstl.
Revenüen, mit Abspenstigung und Pflicht losmachung Meiner Amte. Leute und
anderer Bedienten/ und allen übrigen/ in Meinen vorigen allerunterthänigsten
Schreiben breitter vorgestellten/ und hiernechst noch immer verärgerten Verfah-
ren/ es darauff nicht angesehen gewesen/ daß man des nach Wunisch und Willen
erreichten Successes schon überdrüssig/ und eines benachbahrten Reichs. Fürsten
Land und Leute mit freyen Genuß zu usurpiren/ und seine Militze und häufige
kostbare Bediente darauff umbsonst zu erhalten/ so bald wieder aus Händen
zu lassen/ begierig seyn sollte. Indessen ist/ wie Ew. Kayserl. Majest.
Reichs. Väterl. selbst zugestehen/ Mir die Justice geben/ Mein Leidens
Stand und Schade hiebey freylich der empfindlichste/ Gott der höchste aber
hat alles in seinen Händen/ und wird meine Sache ausführen.

Ad Idum. Ist Ew. Kayserl. Majest. Erlauchung viel zu durchdrin-
gend/ daß Sie Mir oder einigen Reichs. Stände für unerlaubt halten solten/
in anstehenden Bedrängnissen/ sich auff die Reichs. Ordnungen und Dero
darüber eingerichtete Kayserl. Wahl. Capitulation zu beziehen/ denn wie die-
ses weder eine unziemliche Vorrückung noch unerfindlicher pretext heißen mag/
auch Recht und Noth deßfalls alle Entblödung ausschliesset; so bestehet ja die eig-
entliche Forma & Norma Regiminis des Heyl. Römischen Reichs unstrer-
tig in und auf der Kayserl. Wahl. Capitulation, und ist daher (Ich schrei-
be dieses mit unverbrüchlichen allerunterthänigsten Respect) im geringsten
keine Befechtung der Allerhöchsten Kayserl. Jurisdiction, noch weniger eine
thätliche Ableugnung des schuldigen Gehorsams/ wenn ein Reichs. Stand
vorträgt und behauptet/ des Kayserlichen Reichs. Hoff. Raths oder Reichs.
Cammer. Gerichts Jurisdiction sey/ nach der Kayserl. Wahl. Capitulation;
und andern Reichs. Grund. Gesetzen/ in einer oder andern Sache nicht
fundiret: gehalt es meine Angelegenheiten/ da meine widersehtliche Edelleute
und Unterthanen/ Mir die bey denen Nordischen Kriegs. Troublen, unumb-
gängl. anzurichtende Landes. Defensions. Verfassung/ nebst andern Reichs.
Fürstlichen Regalien, streitig zu machen/ sich mit bößhafft Verwicklungen von
Mir abzureißen/ und außershalb Meines Landes/ unter Lüneburgische Protection
zu begeben/ auf keine Citaciones zu erscheinen/ sondern ihren zurück gebliebe-
nen Mitt. Gliedern die Erscheinung zu inhibiren/ und alles was Ich mit ihnen
berathschlagen/ vornehmen oder beschliessen würde/ zu annulliren/ höchst. ver-
meßentlich unternommen/ und neben her die criminelleste Delicta wieder Mich
begangen/(wie solches in Meinem vorigem allerunterthänigsten Schreiben auß-
führlich enthalten/) gleichwohl aber beym Reichs. Hoff. Rath Mich darüber
im Proceß zu ziehen/ und ein Conservatorium an zuwürcken sich gelästen lassen;
auff Ew. Kayserl. Majest. Wahl. Capitulation Art: 19. § Wann auch
Land. Stände ic. von Mir nothwendig hat provocire werden müssen; als wo
selbst der Punctus von Landes. Defension, denen übrigen/ worinnen Land. Stände
und Unterthanen wieder ihre Landes. Obrigkeiten nicht gehöret/ noch Mandata
und Protectoria erlande werden solten/ von neuem nachdrücklich hinzugesetzt/
und denen andern Casibus & Causis wo Jurisdiction fundiret. expressé & literaliter
contra distinguiert worden: welchem gar nicht entgegen geacht werden darf/
sondern beydes mit einander satzham harmoniret/ wen Ew. Kayserl. Majest.

B

aaq

nach den 15. Artic. Dero Wahl-Capitulation in princip: die mittelbare Reichs- und deren Stände Landes-Untertanen / in Dero Kayserl. Schutz haben wollen; weil solches ja unmöglich anders verstanden werden kan / als nach Conformitate des Westphälischen Friedens-Schlusses / und anderer Reichs-Fundamental-Gesetze; nemlich daß die hiergegen auffsehtige und widerspenstige Untertanen zum schuldigsten Gehorsam gegen Ihre Landes-Obrigkeit anzuweisen / und auff keinerley Weise nicht zu dulden / daß selbige von benachbarten / oder andern Reichs-Mitt-Ständen / wieder Ihre Landes-Herren aufgesetzt und verhasstarriget werden: inmaßen solche unwidersprechliche Schuldigkeit und Gehorsam derer Untertanen gegen ihre Landes-Obrigkeiten / in dem Reichs-Abchiede de Anno 1654. § und gleich wie etc. 180. fest begründt / auch in Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation Artic. 19. auff aller verbindliche bestätiget und daseibst § So sollen und wollen Wir 2c. Der Punkt von Landes-Defension ausdrücklich und namentlich beygefüget ist / also es dabei lediglich sein unwandelbares Bewenden und Verbleiben haben und behalten muß / umb so mehr als auch der ganze übrige Inhalt des anberregten 15. Artic. Ew. Kayserl. Majest. Capitulation die Landes-Obrigkeitliche hohe Jura und Regalia wieder die Auflehnung Temeritate und Renitenz Ihrer Landfassen und Untertanen kräftigst versichert und bestätiget. Daß übrigen meine Land-Stände / keine solche Reversales und Pacta haben / womit Sie ihres Landes-Fürsten Regalia anfechten / bestreiten und entkräften können / davon wird die Schauptung ad 4tum außgesetzt.

Ad Illcium. Mag Ew. Kayserl. Majest. allernädigst nicht verborgen seyn / daß in meinen Städten die Licent-Steuer nicht allererst von Mir / sondern schon von meinem in Gott ruhenden Herrn Bruder Weyland Herzogen Friederich Wilhelm in Anno 1708. eingeführet worden. Wie nun solcher Gestalt die Städte mit denen Edelleuten quoad modum & quantum Contributionis nachher weiter keine Gemeinschaft gehabt / auch auf Land- und andern Convocations-Tagen / nur allein wegen übriger etwaniger Angelegenheiten / und vorkommenden Beschwerden / mit erschienen: So haben besagte Edelleute ob sie gleich / ihrer Frevel-vollen Gewohnheit nach / auch über dieses unkräftige Regalion-Berel / beym Reichs-Hoff-Rath / sich einiger Klage angemasset / und eine angebliche Indissoluble Union zu ihren Behelff vorgeschaltet / dagegen nichts auszurichten vermocht / sondern es ist die Licent in wärllichen Edikt-mäßigen Gange und Schwange / wie bey meines Bruders / so auch Meiner Regierung verblieben / bis die Lüneburger / bey völliger Landes-Uberwältigung und Unruhe / in Anno 1721. in meiner Stadt Malchin einen Land-Tag aufgeschriben / und / auf Instigation und Vorschlagung derer Edelleute / damit denen Städten recht ans Herze gegriffen / und eine gleichmäßige Empörung wieder ihren Landes-Fürsten bey ihnen angestiftet würde / den aller gravir- und verderblichsten Contributions-Modum nemlich von Anno 1628. zu welchen Zeiten / Reichständiger Massen / Meine Herzogthümer und Lande / ebenfalls in der äußersten Oppression und Zerrüttung gewesen / nicht allein ergriffen / sondern auch mit schärfsten Militarischen Executions-Zwang darauff verfahren / Meinen Städten dabei die Einbildung gemacht die Licent währe auff solche weise abgelasset / Soldaten auff die Steuer-Stuben geschicket / welche denen Bürgern die gekempelten Steuer-Zettel aus den Händen weg gerissen / und wieder die Steuer-Bediente alle schimpfliche und gewaltsame Extremitäten verhänget.

Was nun dieses für ein Verfahren sey / geruchen Ew. Kayserl. Majest. und

3.
Und zugleich allererlauchtest zu ermessen / ob Ich Mich hierbey so zu geben und
des von so vielen Jahren her introducirten Licent-Modi enteuffern können; wel-
ches einzugehen um so weniger Schem tragen / noch solches denen von Meiner
Submission gebrauchten Sincerationibus zu wiederhalten dürfften / als **Erw.**
Kayserl. Majest. ja nicht von mir verlangen werden / Mein Landes-Fürstl.
Regale collectandi entweder gar nicht oder nur im Wickel und ohne Krafft zu ge-
brauchen.

Ad IVtum Ob und wie weit/nach denen allgemeinen Rechten/ ein jeder
Reichs-Stand/ohne Unterscheid/ an die/von Ihme oder seinen Vorfahren/
wegen der Regierung-Form, errichtete Verträge gebunden sey / solches betrifft/
mit **Erw. Kayserl. Majest.** Allergnädigsten Erlaubnis/den Grund Meiner
Sachen gar nicht / den/weder Ich noch meine Vorfahren mit denen Land-Stän-
dischen Unterthanen / solche Verträge errichtet haben/welche/ in der Regierungs-
Form, denen Reichs-Fürstl. Regalien nachtheilig sind / oder seyn können;
Am allermeisten aber muß præsupponirt werden / daß/in Meinen Herzogthüm-
ern und Landen/durch dergleichen Verträge / eine solche Regiments-Form
introduciret und stabiliret worden / vermöge welcher zwar dem Landes-Herren
die Regalia der Substantz nach lediglich verbleiben/bey deren Exercitio jedoch der
in angeregten Verträgen festgestellte Modus beybehalten / keines wegese aber
solches Exercitium nach dem Exempel anderer benachbarten Reichs-Stände
reguliret und abgemessen werden müsse. **Got** weiß / wie mich träncket / daß
Meine ungehorsame Edelleute und Unterthanen mit dergleichen offenbahren
Unwahrheiten und Luft-griffen nicht allein Gehör / sondern auch/durch ihre
mächtige Schutzhalter und Vorgesprecher / freye Hand und Durchdringen finden/
rechte Principia und Fundamenta daraus zu erbauen.

Gleichwie aber eine solche subtile und künstl. Regiments-Form, sich in
meinen Territoiis zu keinen Zeiten gefunden / sondern demjenigen/der sich dar-
in verlieden will / von mir ganz gerne gegönnet wird / daß/wenn der Landes-
Herr/in Substantia dieses oder jenen Regalis, Ja saget und etwas verlanget / die
Land-Sassen und Unterthanen sich in Exercitio mit einem halsstarrigen Nein
schlechterdings davon losmachen und alles vernichten können / dergleichen in
der That wohlrecht ledigliche Krafft / und machtlose Regalien-substantz mit mei-
ne widersehtliche Edelleute nur gar zu willig eingesehen würden; also bestebet
es im Gegentheil/daß kein anderer Reichs-Stand / an dem Rechte und wärl.
Gebrauch derer / besonders in den Westphälischen Friedens-Schluss Artic. 8.
Gaudeant etc. und dem nachher ergangenen Reichs-Abschiede de Anno
1654. §. Und gleich wie etc. 120. auch weiter gefolgten Kayserl. Wahl-
Capitulationibus, nachdrücklichst versicherten gemeinsabmen Landes-Obrigkeits-
lichen Regalion, von mir das allgeringste voraus haben / welchenfalls bekand
genug / auch den Reichs-Hof-Rath insonderheit unversehentlich ist / daß die Edel-
leute / mit jederzeit gemißbrauchter Zuziehung / und Einmischung übriger Land-
schafft / zu denen/nach Anweisung der vorbezogenen jüngern Reichs-Abschiedes
und Kayserl. Wahl-Capitulation, Ihrer Landes-Obrigkeit schuldigen Guar-
nisons und Legations-Kosten / auch Cammer-Zieler / sich ebenfalls nicht verste-
hen / sondern auff ihre Reversalien beziehen wollen / selbige von **Erw. Kayserl.**
Majest. Allerdurchlauchtigsten Herrn Vaters Leopoldi Kayserl. Ma-
jestät/ aller gloriwürdigsten Andenkens/ Anno 1698. den 7. July folgenden
nachdrücklichsten Inhalts / schlechterdings ab- und zur Particion angewiesen worden.
Das

Das gedachte Ritter und Landschaft/ NB. Ihrer auß dem
Assurations-Recess und Reversalien de Annis Fünffzehnhundert
zwey und siebenzig/ und Sechzehnhundert ein und zwanzig/ auch
NB. andern beschriebenen Einwendens ohngehindert/ zu besserer
Unterhaltung der Bestung Dömis/ auch deren Guarnison die
Kosten/ weniger nicht die Legations-Kosten zu Reichs-Deputati-
ons- und Creys-Tagen/ auch Cammer-Zieler zu bezahlen und
zuerstatten schuldig/ und dahin zu verdammen sey; alsdenn die
selbige hiemit zu solchen für schuldig erkand und verdammet
werden.

Wie nun in solcher Sache/ der angemaste Behelf von dem Assurations-
Recess de Anno 1572. und Reversalien de Anno 1621. (den andere Landes-Verträ-
ge/ Concordata oder Pacta seynd niemahlen errichtet) die Edelleute wieder das-
jenige/ was Sie/ nach den jüngern Reichs-Abschiede/ und der damahligen
Kaysrl. Wahl-Capitulation, zu praktiren/ Gleich anderen der Territorial-
Superiorität unterworfenen Land-Sassen und Untertanen pflichtig gewesen/
wieder die erfolgte Verdammung nicht retten noch beschirmen können; in so we-
nig haben dieselbe deß in Ew. Kaysrl. Majest. Wahl-Capitulation Artic.
19. 5. Wann auch Land-Stände zu für allen und jeden Reichs-Ständen/
indistincte ausdrückl. versicherten und fest gestellten schuldigen Beitrags zur Lan-
des Defension (wovon doch alles/ was Ich/ einem Regierenden Reichs-Fürsten
niemahls begegneten Weise/ erfahren und leyden muß/ hauptsächlich herrühret)
durch Renitentz und Opposition sich zu entschütten/ die allergeringste Befueg-
nis gehabt/ ist es daher

Ad Vtrum Auff mich gar nicht applicablenoch mir zuzuziehen/ daß ein Fürst/
der/ wieder Landes-Verträge/ ganz unanständiger Weise/ handeln wolte/ mit sei-
nen Nachfolgern extra commercium geschehet würde; den hierinn mögen dieje-
nigen/ so sich deren schuldig befinden/ ihre Gefahr stehen: dieses aber bleibt gewiß
daß/ wann Ich mich ein solcher Fürst zu werden verstände/ als mich meine
Scherckenlose Edelleute wohl gerne haben wolten/ Ich freylich extra Commer-
cium der alten Reichs-Fürstl. Würde und Hoheit mehr als zu viel verfallen
müßte. Auch seind die auß Auflehnung derer Untertanen wieder ihre Regenten
erwachsende Motus dem Publico zwar allemahl schädlich/ doch auch unvermeid-
lich/ und am aller seltsamsten so fatal, daß Gott der ein Gott aller menschlichen
Ordnung ist/ nicht dabey zutreten/ und einen gerechten Wandel schaffen sollte.
Auff der Grund-Gesetzmäßigen Soutenir- und Beschirmung meiner Reichs-
Fürstl. Regalien aber hat das Reich/ so gar kein Unheil noch Abgang zu besor-
gen/ daß vielmehr dadurch allen weitern Unheil und empöblischen Nachfolgen
anderer Untertanen/ wieder ihre Landes-Obrigkeit/ zu der Reichs-Sicherheit und
Besessen/ gesteuert und vorgebeuet wird.

Ad Vtrum. Alldieweil nach obbezogenen Reichs-Fundamental-Gesetzen/
und solchen Fällen und Sachen/ da die Jurisdiction nicht fundiret ist/ von denen
höchsten Reichs-Gerichten/ keine Untersuchung geschehen kan/ noch in täg-
licher praxi geschieht/ solches aber einzuwenden und sich darinn zu begründen/
ohne Abbruch der Ew. Kaysrl. Majest. schuldigen Submission, einem
Reichs-Stande allerdings frey steht/ so ist mit mehreren bereits deduciret,
was

3.
was maßen nach denen Reichs-Grund-Gesetzen/und Ew. Kayserl. Majest. beschwornen Wahl-Capitulation, dergleichen/zu infringir- und Kränkung meiner Fürstl. Regalien nicht erkant/ noch denen Lüneburgischen Häusern committiret werden können/ sondern ich derselben Zubringlichkeit umb so mehr nach denen Reichs-Grund-Satzungen consideriren und aufnehmen müssen/ als eben so wenig mir/ wie denen Häusern Hannover und Pommern solche entriegliche turbationes und Eingriffe in Meine alt-angestammete Fürstl. Regierung geschehen/ noch meine Landes Obrigkeitliche Jura und Regalia dergestalt zu Grunde gerichtet werden können. Wie aber die Lüneburger wieder mich und Meine Lande verfahren/ ist ein im Heil. Römischen Reich unerhörtes/da dann Ew. Kayserl. Majest. selbst allererlauchtesten zu bevehigen geruhen/was die Reichs-Gesetze nur zulassen/ und zu rettung meines euffersten Noth erlauben/ mithin wie Ew. Kayserl. Majest. kräftigster Schutz und allerhöchstes Oberst-Richterl. Ambt/ nach Vorschreibung des Land-Friedens/ Mir wieder einen solchen Neben-Stand allergerechtest angezeyen muß/ welcher mit seiner/ in denen Reichs-Grund-Satzungen so hoch verbotenen und verpönten An-sich-zichung/ Auffnahm Protection und Verhärtung meiner Edelleute und Unterthanen/ es selbst dahin gebracht/ daß sie mit ihrer unverantwortlichen Reuerentz und irreuerentz wieder mich ihren angebohrnen Landes-Fürsten/ so weit geben/ und es wagen dürfen/ und was ist es denn wohl in effectu für ein Unterscheid? Ob ein Reichs-Stand/ gerade zu wieder dem Land-Frieden/seinen Mitt-Reichs-Stand anfällt und überwältiget oder solches wie bey mir geschehen und offenbahr am Tage ist/ oblique & per indirectum ins Werck richtet? Welches weiter auszuführen und nach bärter Wahrheit vorzustellen/ Ich in diesem allerunterthänigsten Schreiben bescheidenlich abstrahire/ nachdemmal die unumstößliche Reichs-Fundamental-Gesetze hierinn nach obiger Behauptung ganz klar decidiren.

Ad Vltimum, Acceptire ich fernerlichst/ daß Ew. Kayserl. Majest. Intention niemahlen dahin gegangen/ daß mir meine Fürstl. Subsistence und Gebühriß benommen oder geschmälert werden sollen. Wie aber von denen Lüneburgischen Häusern beym Anfange meiner Landes-Oppeffion, auff die in Kayserl. allerhöchster Verordnung vom ziten May. 1719. Ihnen demandir-ter abweyrung dzer Trouppen, daß sie solches nicht thun wolten/rotunde declariret auch ihre auszehrende Milicz herneget schon ins 3te Jahr in meinem Lande fest gesetzt/ und gelassen worden/ so scheint es fast/ daß man nunmehr mit mir gar Illusion und Gevödt treiben wolle. Es haben ja mehr besagte Lüneburger meine gesambte Fürstl. Landes-Reuenen. von Städten / Aemtern/ Mühlen/ Krügen/Wasser und Land-Zöllen/ Post Gefällen/ Forst- und Abrigen Cammer und Renthercy intraden, überall zu sich gerissen/ und nicht allein alle Abgabe an Mir und meine Fürstl. Cammer sub poena dupli, sondern auch darzu so gar allen Anseh und Vorschuss/ bey schärffester Commination verbotenen und zu solchem Ende die Beampte/Pensionarios, Steuer-Zoll-Post-Forst und Abrige Bediente/ mit Arrestirlichen weggleppungen und härtesten Militarischen Executionen zu ihren Eydes-Pflichten gezwungen/ nach meiner Frau Mutter Ableben die Pension und Præstanda, von denen so genandten Toddtischen Güttern gleichfalls eingezogen/ für meinen Maarställen die Plesierung der Fourage gänzlich abgeschnitten/ und die Zufuhren aufgehoben/

C

daß

daß die Nothdurfft anderwärts für bares Geld kostbahr angekauft werden müssen / und nach endlicher evacuierung der Stadt und Festung Schwerin / umb darin Noth und Mangel anzukufften / die unentbehrliche grosse Süßers Waade wegrauben und die Hineinbringung des Feuer und Brennholzes aufs schärfste verbieten lassen. Wann nun die Zoll und Ampts. Gefälle von Dömitz zu Unterhaltung der Festung und Guarnison nicht einmahl zu gereicht / und in Schwerin wegen Unterhaltung zumahl geringeren Hoff- und Stall- Bedienten alles anderwärts providiret werden müssen; also für mich / von meinen gesambten Landes Einkünften überall nichts übrig geblieben:

So geruben doch Ew. Kayserl. Majest. hieraus allgeredest zu erkennen / wie übel Dero Intention, wegen Nicht-benehmung / sondern ungeschmähter Verbehaltung meiner Fürstl. Subsistenz und Gebühriß befolget / und mit was für Falschheit und Ungrund man Deroselben deßfalls vorgekommen / auch in welche Extremitäten Ich darüber gesehet sey / mit meinem Fürstlichen Hause und nothwendigen Bedienten / bereits in die 5. Jahre / außer meinen allerschuldigst gebührenden eigenen Landes. Einkünften zu Souteniren. Das übrige von meiner vermeintlichen Renitētz und Selbst-Verursachung des fortdauerenden Bedrucks bey diesen Punkt angezogene / hat bereits ad Imum seine gnugsahme Ablehnung und Erledigung erhalten / und darf Ew. Kayserl. Majest. Ich darob mit wiederholt- und breiter Erörterung nicht verdrißlich fallen.

Ad VIIIum. Was für eine gegründete Nachricht Ew. Kayserl. Majest. von meine Witt. Stände wohlmeinenden Rath zugekommen / muß Ich allerunterthänigst dahin gestellet seyn lassen; daß Ich aber demselben kein Gehör gegeben / sondern vielmehr auf meinen obstinaten Stand verblieben / und selbigen mehr und mehr / bis auff den höchsten Grad ansteigen lassen / dabey ist meine Veneration für Ew. Kayserl. Majest. viel zu groß / daß Ich dergleichen herbe Heranklaffung Dero selbstgelassenen Urtheil zueignen sollte / sondern hieraus erkenne Ich die Sprache und Übermacht meiner Wiederwärtigen / welche Ew. Kayserl. Majest. solche Sentiments von mir bezubringen sich die größte Mühe und Finesse machen. Mich und mein Fürstliches Haus durch ungründeten Eigensinn vorsehtlich zu ruiniren / läuft / vorangeführter Maßen wieder die Natur / und ist daher nimmer zu vermuthen. Allein auch meine Reichs. Fürstl. Regalia schlechthin wegzurwerffen / und zu sacrificiren, also meine Uralte Fürstl. Würde und Hoheit selbst zu verläugnen / würde auf keine Obstination sondern vielmehr Desperation hinaus reihen / und kan ein jeder aufrecht gesinneter Reichs. Witt. Stand meine Begegnisse zu Herzen zu nehmen / sich umb so weniger entbrechen / also die Erwartung eines gleichen / bey gar leicht entstehender Gelegenheit / ihnen für der Thür ruhet.

Ad IXnum. Muß Ich zwar äußerst disconsoliren und in Bestürzung seyn / daß Ew. Kayserl. Majest. die wieder mich bishero verhängte Härteigkeiten noch wohl für zu gelinde erkennen / und die Empfindung eines größeren Ernstes andrueuen wollen. Gleich aber Kayserl. Reichs. Väterliche Gerechtigkeits. Pflicht nicht zugeben kan / solchen angebroheten Ernst anders als Reichs. Constitutions- mäßig zu intendiren; So ist Gottlob meine Sache darnach nicht bewand / daß bey zuversichtlichst annoch hoffenden gerechten Verfahren / mich eine strenge Wirkung der Reichs. Conkstitutionen treffen könnte / sondern solche gehöret / wie in meinem vorigem Allerunterthänigstem Vorstellungsschreiben

3.
Schreiben behauptet worden/ für diejenige/ welche wieder ihren Reichs-
Mitt-Stand/ dem sie etwas anzuhaben/ und es wohl bieten zu können vermei-
nen/ also zu Berlegen/ wie bey mir und meinem Land und Leuten auf una-
erhörte Weise geschieht/ als worinnen auch Ew. Kayserl. Majest. Ihre
Obriß-Richterl. Amte sich allenthalben nicht werden eingehen können.

Ad Ximum. Will bey Ew. Kayserl. Majest. Ich allerunterthänigst
verbiten/ mich für denjenigen in Dero Kayserl. Herzen und Gemüthe
nicht zu halten/ der seine ganz unverantwortlicher Weise unternommene Excel-
lenz mehr und mehr häuffte/ wie Derselben meine Feinde und Wiederwärtigen
eine so verhasste Idee und Vorbildung von mir müssen gemacht haben. Dann
was Unverantwortlichkeiten/ und Excesse betrifft/ dabey bin ich notorie nicht
das anführende/ sondern das leidende Theil und habe nun schon in die 5. Jahre
auf meine so vielfältige/ allerunterthänigste/ so persöhnliche als schriftliche
Repräsentationes keine Erhörnung noch Hülffe gefunden. Und wann mir die-
ses zugleich eine Abstrahirung auferlegt wird/ kan es damit ja wohl unmöglich
darauf gemelnet seyn/ daß mir auch mein Nothstand weiter gehörig vorzustel-
len/ und Reichs-Sakungs-mäßige Rettung zu suchen nicht einmahl freystel-
len sollte. Meines Reichs-Ständischen pflichtschuldigen Gehorsams haben
Ew. Kayserl. Majest. sich allernädigst zu vergewissern/ es kan und wird
aber mir hierunter nicht zugemuthet werden/ dasjenige unwiederbrächlich zu
verleihen und einzubüssen/ was die Grund-Gesetze und Ew. Kayserl.
Majest. Wahl-Capitulation ex Artic. I. anfänglich bezogener maßen/ dem
Reichs-Fürstlichen Stande unverbrüchlichst bekätiget haben. Was übrigens
die zugleich injungirte Wiederkehr nach meinen Landen/ oder so bedeutete
nach-Hause-Begehung anlangt/ erinnere Ich mich keinerley Reichs-Gesetze
oder Ordnungen/ welche einen Reichs-Fürsten vinculireen solte/ nicht außerhalb
seiner Lande nach Belieben zu comoriren/ zumahlen weder dem Reiche noch Kay-
serl. Majest. darunter das geringste abgibt/ was mich aber darzu angedrungen/
ist ja wohl Ew. Kayserl. Majest. auß allerunterthänigster Devotion und Zu-
versicht so gleich eröffnet/ und mehrmahlen wiederholt/ auch daß darauf nicht
der geringsten Erwähnung gewürdiget worden/ oben ad Imum von mir bila-
ligst beklaget/ wie nun diese vermaledeyete Intentiones und Dessen nicht cessiren
werden/ so lange die unerhörten Usurpatoren und Bergewaltung in meinem
Lande fortwähret/ so werden Ew. Kayserl. Majest. nicht anders als aller-
erlauchtesten genehmigen/ wann mich solchen Insulten und Besorgnissen nicht fernere
exponire bevor Mich in einigem gesicherten Defensions-Stande befinde.

Ad XIimum. Gehet es zu meiner Erstaunung noch weiter daß Ich denen
Pünenburgischen Häusern gar in die Hände gegeben/ und angestrenget werden
will/ denen durch sie ergehenden Verordnungen mit Reichs-Sakungs-
mäßig zu Submittiren. Dem ganzem Reiche ist für Augen/ und alle
meiner Noth und Klage concentrirt sich gleichsam hierinnen/ daß eben dabey
wo es ein Stachel im Auge gewesen/ mich im rechten Gebrauch meiner Reichs-
Fürstl. Territorial-Superiorität zu sehen/ mir mein einziges Unglück zubereit-
et und die Feindseligste Invasion und Oppression ins Werk gesetzt worden.
Wie nun Ew. Kayserl. Majest. abhorriren müssen/ einigem Reichs-
Stande wider die in Dero Wahl-Capitulation, Artic. 16. Insonderheit
wegen

wegen des Land-Friedens und dessen Handhabung gegebene beherrschte
Versicherung Dispensation zu ertheilen / einen Mitt-Stand in Seinen Landen
mit bewehrter Macht anzufallen und zu überwältigen ; so findet sich ja wohl nicht
die geringste Disperarität, sondern läuft effektiv auf eines hinaus / wenn ein
solcher Gewalt und Thätigkeit incendirender Reichs-Stand / es nur dahin zu
bringen vermag / daß er Autoritate Cæsarea freye Hand und Macht hat / in des
andern Territorio zu schalten und zu walten / und das benötigte Theil / noch
über das imperative constringiret wird ; dem Bedröhtiger / sich schlechthin zu
submitiren. Indessen kan dergleichen ja nicht Reichs-Sakungen mächtig heis-
sen / viel weniger seyn / was mit denen Reichs-Sakungen diametraliter strei-
tet / und dieselbe totaliter entkräftet.

Ad XIIIum. Besteht es in gleicher / vor erdärterter Unmöglichkeit / und
Reichs-Sakungs-Streitigkeit / daß Ich in meinen Besungen Schwerin
und Dömitz effektiv verfügen solle / die von denen Lüneburgischen Häusern / oder
Dero Subdelegation dahin abgeordnete / auf keine Art und Weise / weiter
nicht zu hindern / sondern ohne allen Wider-Stand und Auffenthalt dahin ein-
zu lassen / und ihnen die Bewirkung derer anbefohlenen Geschäften schlechters
dings und ohne den geringsten Einhalt zu gestatten ; denn daß in meinen gesamb-
ten Herzogthümern und Landen / das jus armorum oder auch in besagten
Besungen das jus Præsidii mir gekürtet werden solle / will Ich ja nimmer
glauben ; Ist aber dieses ? wie kan mir eine Nothwendigkeit auferlegt werden /
diejenige hinein zu lassen / welche wieder mich überall mit Feindlicher Gewalt
verfahren ; es müssen auch entweder Militair oder Civil Geschäfte seyn / davon
man hiezu keinen Prætext nehme / erkerensals wäre es allem Böcker / Rechte
entgegen / und nichts anders als ein Vorbothe von Surprise oder Aufforderung /
andern falls haben sie bey gegenwärtiger Situation darin gar nichts zu thun / nach /
nemmoht die Abforderung des geringen Licent-Extrags mit Ew. Kayserl.
Majest. ad VIIum vorhin erörterten Intention und Declaration schlechthin
incompatible, übrigens aber von mir schon verfügt ist / daß alle Schreiben und
Sachen / worauf Ew. Kayserl. Majest. höchstes Inseigel befindlich / wenn
nur die Lüneburgische Soldaten damit zurück bleiben / auch in vorerwehnten
meinen Besungen / mit allerunterthänigsten Respekt angenommen / und mir
zugeschickt werden sollen.

Ad XIIIum. Wann aber endlich Ew. Kayserl. Majest. alle vorherige
harte Verfügungen dahin vereinigen / daß sie wieder Mich der Strenge derer
Reichs-Sakungen / den letzten Lauff zu geben und förderlich wegen meine
Landes-Regierung / auch in Rechts und Staats-Sachen / Dero anderweitige
und Sakungsmäßige Verordnung ergeben zu thun / imgleichen die Besun-
gen Schwerin und Dömitz / zu unumgänglichen Behuef der Commission und
deß dabey versirenden Interesse meiner gesambten Mecklenburgischen Landen
durch die Commissions-Militz von meinen darin befindlichen und übel sich bezei-
genden Militarischen Bedienten evacuiren und mit der Commissions-Militz be-
sehen zu lassen nicht anstehen könnten noch würden :

So geruchen doch Ew. Kayserl. Majest. in Dero Christ. Kayserl. Her-
ge und Gewissen zu gehen / ob / und womit ich es verschuldet / daß Sie Dero
Zorn und Ungnade also mit vollen Schalen auf mich ausgießen ? Was habe
Ich denn begangen ? Felonie und Untrene wider Dero Reichs-Oberhaupte-
liche Majestät ? oder Verrath und Conspiration wider das Reich ? dann
darauff

3.
Darauff möchten solche Erläutnisse und herauslassungen / jedoch mit Vorberuht
und Genehmhaltung des ganzen Reichs gehören; Ist aber wohl ein Exempel
so lange das Heyl. Römische Reich durch Göttliche Obacht / in seiner Con-
sistenz bestanden / das einigem Reichs-Fürsten / in Sachen die Er / we-
gen Reichs-Sakungsmäßiger Behauptung / Seiner Reichs-Fürstl.
Regalien wieder seine angebohrne eigene Untertanen gehabt / also mit gefahren
und begegnet worden. Meinen Reichs-Fürsten-Stand habe ich wie übrige
Reichs-Fürsten / von alten Häusern Gott und meiner Geburt zu
danken / und was die nebenherige Lehns-Pflicht / nach denen Reichs-Gesetzen
erheischen / darin ist gegen Ew. Kayserl. Majest. als allerhöchstes Reichs-
Ober-Haupt von mir niemahlen das geringste verbrochen. Seynd nun meine
Widerwärtige so überwichtig geworden / daß Ihnen überall nichts mehr zu
versagen / und es auf Ihr Verlangen mit mir wegen meiner Regierung Lande
und Leute schon auf der Spitze stehet / so muß der gerechte Gott wahrhaftig
zutreten / denen Reichs-Mitt-Ständen / die Augen öffnen und Hülffe schaf-
fen / denn daß / nach denen Reichs-Sakungen / worauff Ew. Kayserlichen
Majest. sich hierbey zu beziehen beliebt wollen / dergleichen Verfahren in kei-
ne Wege statthaft oder Justificabel sey / dessen sein alle auf recht gesinnere
Reichs-Mitt-Stände so fest / als meines angebohrnen Uralten Fürstlichen
Stammes selbst versichert / auch bekhe Ich meine Bestungen Schwerin und
Domitz nicht als ein schändter usurpateur, sondern als Regierender wahrer
Landes-Fürst und Dominus Territory, welchem wegen seines vi Juris armorum,
darinnen habenden Præsidi, solche Zumuthungen und comminationes nicht ge-
schehen können; Die nach abhanden / erforderlichen Requisites / sich nur allein
auf meinen offenbahren Reichs-Feind und Friedbrecher schütten / und der von
Ew. Kayserl. Majest. in Dero Wahl-Capitulation, prædict. Loc: so
theuer bestätigte gemeine Land-Friede / und dessen-Handhabung / gehet mich /
gleich übrigen Reichs-Mitt-Ständen ja so wohl mit an / als die darinn ent-
haltene Straffe und Abndung / allen und jeden Land-Fried-Brechern ohne Un-
terscheid gemein ist.

Betreffend Ew. Kayserl. Majest. anderes Rescriptum wegen Trans-
locirung und Verlegung einiger meiner Collegiorum, ist mir mit beybehaltung
allersteifschuldigsten Respects ebenfalls allereußerst gravirlich / daß an statt meine
ungehorsahme Edelente / insonderheit der zum übel thun recht verkauffte so genaude
te Engere Ausschuß / wegen der hierunter begangenen offenbahren Seditiousen Op-
position und Renitentz, (indem sie / durch herum geschickte Currenden, ein ohn-
kerrittig ad Regalia gehöriges / Justitium declariren / und allen Landes eingesse-
nen / für den Hoff- und Land-Gerichte in Schwerin nicht zu erscheinen / noch
solches für competent zu agnosciren / anfügen und auferlegen dürfen;) die
strengste animadversion und Abndung / verdienet sie dennoch auch hertinn alles /
nach ihren bösen Willen / und solche Verordnungen / wieder mich / ihren
Regierenden Landes-Herrn / erhalten / welches mit meinen Fürstlichen
Regalien in keine Wege bestehen können.

Ew. Kayserl. Majestät / entsinnen sich allergnädigst / wie Sie in
D Dero

Der Kaiserl. Wahl-Capitulation, Artic. I. §. Wir sollen und wollen auch 2c. Die Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände/ nebst übrigen Regalien auch in specie bey ihren Obrigkeiten zu handhaben/ und zu schätzen festiglich versprochen.

Wie nun von diesen Obrigkeits- oder Territorial-Jurisdiction-Regal, daß Recht und die Befuegniß/ so wohl der Anordnung und Placirung/ als auch Translocation und Verlegung derer Regierungs-Justitz und anderer Collegiorum inseparabiliter abhaget/ solches auch/ bey andern Reichs-Ständen/ in ihren Territoriis außer allen Zweifel und von denen Land-Sassen und Untertanen/ darunter das allgeringste nicht vorzusdreiben ist/ so hat doch die Regierende Landes-Herrschaft (wie es dann auch vigore Superioritatis Territorialis nicht anders seyn kan) jederzeit freye Hand behalten/ an beregtes Hoff- und Land-Gericht an Oehrer und Stelle zu Siruiren, wohin sie es/ nach Umständen und Bewegnissen/ gut befinden/ gestaltsahm noch novissime bey meines Bruders/ Herkog Friederich Wilhelms Regierung/ solchen Translocation von Paratim nach Güstrow/ in Anno 1708. ohne einigen Widerspruch/ ruhiglich vor sich gegangen; ebenfals ist es von seiten des Herrn Herkogen zu Strelitz/ eine ganz unbefuegte beflissene zundthigung/ daß Er sich hierinn falsch auch zu meliren/ und meinen Edelleuten zu associiren kein bedenkens genommen; den der Hamburgische Successions-vergleich/ Anno. 1701. enthält hievon überall nichts/ und da man meines Bruders freybeliebige Disposition und Verfassung/ wie vor angeführet in Anno 1708. hierinnen geschehen lassen/ und lassen müssen/ wird man hernegst wieder mich kein neues/ noch größeres Recht acquiriret haben; auch ist es wegen Heumung und Sperrung der heßsamen Justitz ein ganz unerfindlicher falscher Färwand/ den das Justitz-wesen hat und behält notorie setzen ungehinderten Lauff ohne was derer Päneburger geschenees gewaltthätiges Unternehmen/ mit Arrest-mässiger zurückhaltung einiger Bedienten/ und versiegelung der Collegiorum daran unverantwortlicher weisse retardiret. Daß nun in der offenbahren Regalien Sache ebenfals keine Provisional-Verfügung des Reichs-Hoff-Raths wieder mich statt habe ist aus vorbezogenen Reichs-Fundamental-Gesetzen/ klar zu Tage/ mithin auch hieraus handgreifflich abzunehmen/ wie weit es meine Widerwärtige gebracht haben müssen/ daß/ zu ihrer Faveur solche enormeste, Erkänntnisse ganz unerhörter Sachen/ vor der Faust weg/ ertheilet werden; Ich halte mich aber dagegen festiglich an die unumschöttliche Reichs-Grund-Gesetze und Ew. Kaiserl. Majest. beschworne Wahl-Capitulation wodurch Ich und meine Witt-Stände/ wieder dergleichen Verfahren sattfahme Sicherheit haben.

Allerhöchster Kaiser und Herr! es schlagen zwar jeziger Zeit/ nach des allerhöchsten Verhängniß/ alle Trübsahl und Widerwärtigkeiten über mich zusammen/ und meine Feinde würden darüber um so mehr frohlocken/ und sich ein gewonnen Spiel dabei vorstellen/ als es ihren argen Absichten so weit gelungen/ daß die von ihnen wieder mich anführende Gewalt und Untertretung durch Ew. Kaiserl. Majest. allerhöchste Autoritet und bepflichtung auf die scheinbarste weise bekräftiget und gleichsahm gerechtfertiget wird. Allein mein zu Gott und Ew. Kaiserl. Majest. habendes feste Vertrauen/ lässet mich dennoch hiebey nicht muthlos werden/ sondern heißet mich vielmehr zuversichtlich

3.
sichlich hoffen / es werde mit Götlichen gnädigen Bestand / doch endlich die
Gerechtigkeit und Wahrheit / durch alles ungekühm herdurch brechen und die
Ober-Hand behalten. Hätte Ich wieder Ew. Kayserl. Majest. oder das
Heyl. Römische Reich mißhandentlich gefrevelt / müste Ich mein darauß
erfolgtes leyden und Unglück mit selbst zuschreiben / da mir aber von meinen
eigenen Vasallen und Unterthanen / durch einer in den Reichs Grund-Gesetz
höchst verdammeten und verpönten Rebellische Zusammen verstrickung und Er-
greiffung / eines andern Mitt-Standes Aufnahme und Protection dieser auf-
serste Nothstand einträglich zugezogen worden; so ist es Gottlob im Heyl. Röm.
Reiche dahin noch nicht gekommen / daß ein Reichs-Stand / den andern auf
solche Weise unter die Füße bringen und verwickeln könnte / sondern Ew. Kayserl.
Majest. seind als glorwürdigstes Ober-Haubt von Gott und dem gesam-
ten Reiche dazu erhaben / auch durch Dero heiligst beschworne Wahl-Capitu-
lation dazu verbunden / denen hoch-heylsahmen Reichs-Fundamental Gesetzen/
und Ordnungen / bevorab des Land-Friedens / und dessen handhabung / die
Krafft nicht zu entziehen / sondern ohne jenigen Absichten Oberst-Richterlich
mit allen Nachdruck darüber zu halten; gestalt auch alle auf recht gesinnere
Reichs-Mitt-Stände / hierunter verstrickenden Interesse und Consequenz-hals-
ber / hieran Reichs-Grund-Gesetz-mäßiges Tobell zu nehmen und die Ab-
stellung solcher nie erhörten proceduren vermögentlichst zu verwehren / sich un-
möglich entbrechen können.

Solchemnach gelanget an Ew. Kayserl. Majest. hiemit abermahl
mein allerunterthänigstes bitten / Dieselben gerüben in der Furcht
und Liebe des allergerechtesten aller Welt-Richters / welcher Ihre allein unter
so vielen Millionen das nicht nur höchste / sondern auch dabey schwehreste
Kayserl. Reichs-Ambt aufserleget und anvertrauet hat / mit Gerechtigkeit
ergebenen Reichs-Väterlichen Gemüthe aller erlauchtest zu beherzigen / daß
Ich solche völligst zu Grunde richtende auf Verlust von Regierung Lande und
Leute anzielende allerherbeste Erkänntnisse und Androhungen wahrhaftig nicht
verschuldet / sondern der Reichs-Hoff-Rath damit wieder mich eine dergleichen
Extremitez verhänget habe / welche von dem ganzen Römischen Reiche ver-
abscheuet werden muß; Dannenhero diese auf wiederige und gehäßige Instiga-
tion abgenommene Verfügungen / wie sie nach denen unumstößlichen Reichs-
Grund-Gesetzen und Ew. Kayserl. Majest. unverbrüchlichen Wahl-
Capitulation an und für ihnen selbst sind / für unstatthafft / und einen getreuen
Reichs-Fürsten ohne geringste Beleidigung Kayserl. allerhöchsten Respekts
nicht befolglich zu halten / meinen eindringenden Feinden und Wiederwärtigen
zu einiger dergleichen Wärflichkeit und vollenstreckung kein Gehör zu geben / son-
dern mich und meine Herzogthümer und Lande von der bereits fünf Jahri-
gen / unerhörten oppression usurpation und Gewaltübung ohne weiteren An-
stand Reichs-Väterlich zu befreien / also mir in meinen euffersten Nothstande
den kräftigen Genuß einer Reichs-Sakungsmäßigen Hülffe und Rettung /
allergnädigst angedehnen / die übertreter aber / den Nachdruck / derer Reichs-
Fundamental-Gesetze / bevorab des so hoch verpönten gemeinen Land-Frie-
dens

Dens und dessen Handhabung allgereghest treffen und Empfinden zu lassen.
Inmassen ich dßfals den Schluß meuen vorigen allerunterthänigsten Schre-
ben / anhero wiederhole / mit alle Reichs-Satzungs-mäßige Befuegnisse
und Satisfaction vollständig vorbehalte / und übriges mit stets unvers-
brüchlichster tieffsten Devotion, Veneration und Submission bis an mein Le-
bens-Ziel verharre

Im. Kayserl. Majestät /

Danzig / den
Anno 1723.

allerunterthänigster
allergehorsamster Fürst.
CARL LEOPOLD /
Herzog zu Mecklenburg.

Denß und deßen Handhabung allgerichtet treffen und Empfinden zu laßen.
Inmassen ich dißfals den Schluß meinen vorigen allerunterthänigsten Schrei-
ben / anhero wiederholte / mit alle Reichs-Satzungs-mäßige Befuegnisse
und Satisfaction vollständig vorbehalte / und übrigen mit stets unvers
brüchlichster tieffsten Devotion Veneration und Submission bis an mein Le-
bens-Ziel verharre

W.

serl. Majestät /

Danzig / den
Anno 1723.

allerunterthänigster
allergehorhsamster Fürst.
CARL LEOPOLD /
Herzog zu Mecklenburg.

